

Die Kodifikationsgeschichte des ABGB 1811

Der Beitrag schnell gelesen

Die historische Analyse zivilrechtlicher Probleme setzt Grundwissen über die Kodifikationsgeschichte des ABGB und seine Vorentwürfe voraus. Deshalb findet man am Beginn älterer Lehrbücher¹, Systeme² und Kommentare³ regelmäßig einen Abschnitt über die historische Entwicklung des ABGB. In der jüngeren Juristengeneration scheint das Wissen darüber abzunehmen. Der vorliegende Beitrag wirkt dem entgegen, in-

dem er ein Grundverständnis der Kodifikationsgeschichte bis zum Inkrafttreten des ABGB am 1. 1. 1812 vermittelt. Die in den Fußnoten genannten Werke regen zu weiterführender Beschäftigung mit der Thematik an.⁴

Privatrechtsgeschichte

JAP 2025/2026/8



Dr. JAKOB KEPPLINGER ist Senior Scientist am Institut für Römisches Recht der JKU Linz.

Inhaltsübersicht:

- A. Der Codex Thesianus
- B. Entwurf Horten
- C. Kodifikationsarbeiten unter *Josef II.* und das Teil-ABGB von 1786
- D. *Martini* und das Bürgerliche Gesetzbuch für Galizien 1797
- E. Die Schlussredaktion des ABGB 1811
- F. Resümierende Betrachtung der unterschiedlichen Einflüsse

A. Der Codex Thesianus

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand eine tiefgreifende Herrschaftsumstrukturierung statt. Die Monarchia Austriaca wurde von einer Union von Ständestaaten in einen absolutistischen Staat umgeformt. Ein wichtiger Zentralisierungsschritt erfolgte 1749 durch die Schaffung der Obersten Justizstelle.⁵ Ihr erteilte *Maria Theresia* zu Beginn des Jahres 1753 den Auftrag, dass durch den Entwurf eines Codex allen Erbländern „ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart bestimmt werden soll“.⁶ Auf Vorschlag des Vizepräsidenten der Obersten Justizstelle, *Otto Graf Frankenberg*, setzte *Maria Theresia* eine Kommission ein und instruierte sie dahingehend: „daß die Commission bey Abfassung des Codex sich einzig auf das Privat-Recht beschränken, soviel möglich das bereits übliche Recht beybehalten, die verschiedenen Provinzial-Rechte, in so fern es die Verhältnisse gestatten, in Uebereinstimmung bringen, dabey das gemeine Recht und die beste Auslegung desselben, so wie auch die Gesetze anderer Staaten benützen, und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurück sehen soll“.⁷ Zentrale Figuren der „Kompilationskommission“⁸ waren der Vorsitzende *Otto Graf Frankenberg*, *Josef von Azzoni* und *Josef Ferdinand Holger*. *Azzoni* war Ordinarius an der Universität Prag. Er arbeitete vom 7. 5. bis zum 4. 6. 1753 eine Gliederung für das geplante Gesetzeswerk nach dem Institutionensystem aus.⁹ *Josef Ferdinand Holger* war ab 1733 Professor der Institutionen an der Juristenfakultät Wiens und aufgrund einer Reihe von Ämtern in der Justizrechtspflege (ab 1759 war er Hofrat der Obersten Justizstelle) zudem mit dem Partikularrecht vertraut. Er verfasste bis zum 20. 9. 1753 ein 430-seitiges, nach *Azzonis* Gliederungsplan geordnetes Papier, welches das landesfürstliche Partikularrecht des Erzherzogtums Ös-

terreich ob und unter der Enns und seine Abweichungen vom römischen Privatrecht darstellte.¹⁰ Zudem legte *Holger* dem Vorsitzenden am 20. 9. 1753 ein 64 Seiten umfassendes, nach *Azzonis* Gliederungsplan geordnetes „Systempapier“ vor, das – vereinfacht ausgedrückt – darstellt, welche gemeinrechtlichen Quellen bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen sind.¹¹

Die eigentlichen Kodifikationsarbeiten und Beratungen begannen im November 1753.¹² Nachdem die Kompilationskommission den ersten Teil des Gesetzesentwurfs vorgelegt hatte, setzte *Maria Theresia* im März 1755 eine weitere Kommission ein, die den Entwurf begutachten sollte.¹³ Kontroversen zwischen den beiden Kommissionen lähmten den Kodifikationsprozess. Deshalb wurde die Kompilationskommission am 9. 7. 1756 aufgelöst, und die beiden Mitglieder *Azzoni* und *Holger* der neuen „Gesetzgebungskommission“¹⁴ zugeteilt. Nach langen und aufwendigen Arbeiten – das Referat führte ab 1760 Hofrat *Johann*

¹ Siehe etwa *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts (1966) 5–17 (§§ 3–5). In jüngerer Zeit *Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹⁵ I (2018) 10f; *Floßmann/Kalb/Neuwirth*, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁹ (2023) 18–20.

² *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² I/1 (1951) 7–36 (§§ 3–5).

³ *Schey/Klang in Klang*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² I (1948) 1–14 (I. Geschichtliche Vorbemerkungen).

⁴ Vorab seien folgende vier Werke hervorgehoben: *von Harrasowsky*, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes (1868); *Korkisch*, Die Entstehung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, *RabelsZ* 18 (1953) 263–294; *Strakosch*, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich 1753–1811 (1976); *Brauneder*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation, Band I: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 (2014).

⁵ Zu dieser *Maasburg*, Geschichte der Obersten Justizstelle in Wien² (1891); *Kocher*, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (1979).

⁶ *Strakosch*, Privatrechtskodifikation 28.

⁷ *Von Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie I (1811) 7f.

⁸ Diesen Begriff prägte *Harrasowsky*, Codification 38.

⁹ Dazu *Neschwara*, Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB (2012) 95–172 (I. Josef Azzonis Vorentwurf zum Entwurf des Codex Thesianus).

¹⁰ Vgl dazu die Edition von *Neschwara*, Quellen 95–172 (II. Josef Ferdinand Holzgers Anmerkungen über das österreichische Recht).

¹¹ Ediert wurde dieses Systempapier von *Höslinger*, Die gemeinrechtlichen Quellen des Codex Thesianus in der von Holger besorgten Zusammenstellung, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 1 (1950) 73–82.

¹² *Harrasowsky*, Codification 66; *Brauneder*, ABGB 34.

¹³ Dazu sowie zum Folgenden *Harrasowsky*, Codification 68ff; *Brauneder*, ABGB 27f.

¹⁴ Zum Begriff *Brauneder*, ABGB 28.

Bernhard Zencker – legte die Gesetzgebungskommission dem Staatsrat 1766 den Text des Codex Theresianus vor. Der Staatsrat beauftragte Heinrich Xaver von Waldstätten – ein Mitglied der ursprünglichen Kompilationskommission – mit der Erstattung eines Gutachtens, das negativ ausfiel.¹⁵ Daraufhin votierte die Mehrheit des Staatsrates (mit Hof- und Staatskanzler Kaunitz) am 14. 10. 1770 gegen die Sanktionierung des **Codex Theresianus**. Man kritisierte den zu starken Einfluss des Römischen Rechts, den lehrbuchartigen Charakter des Gesetzes und seinen Umfang von 8367 Paragraphen. Anstatt den Codex Theresianus zu sanktionieren, ordnete Maria Theresia am 20. 10. 1770 an, den Gesetzesentwurf nach dem von Staatsratskonzipist Johann Bernhard Horten vorgelegten Muster umzuarbeiten und zu kürzen.¹⁶

Der Codex Theresianus gliedert sich in Teil, caput, numero und §. Seinen Text findet man in den ersten drei Bänden des Standardwerks von Harras Ritter von Harrasowsky mit dem Titel „Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen“.

Da es sich beim Codex Theresianus um den ersten Entwurf einer gesamtösterreichischen Zivilrechtskodifikation handelt, wird er bisweilen als der „wahre“¹⁷ bzw. „eigentliche“ **Urentwurf**¹⁸ des ABGB bezeichnet. Sein Inhalt ist durch vier Einflüsse geprägt: 1) durch gemeines Römisches Recht in der Ausformung des **Usus modernus pandectarum**, 2) durch böhmisch-mährisches Landrecht, 3) durch den altösterreichischen „Landsbrauch“ und 4) durch naturrechtliches Gedankengut.¹⁹ Am stärksten ausgeprägt war die Rezeption des römisch-gemeinen Rechts im III. Teil des Codex über das Obligationenrecht. Dieser wurde federführend durch Zencker ausgearbeitet, der sich dabei in erheblichem Maße an **Lauterbachs Collegium theoretico-practicum pandectarum** anlehnte.²⁰ Den Aufbau des Schuldrechts des Codex Theresianus sowie die einzelnen Vertragstypen hat Hans Charnatz²¹ näher beleuchtet.

B. Entwurf Horten

Nach dem kaiserlichen Auftrag zur Umarbeitung des Codex Theresianus dominierte zunächst der Staatsrat bzw. ein durch ihn gebildeter Ausschuss, dem Karl Friedrich Anton von Hatzfeld und Johann Bernhard von Horten vorsahen, die Kodifikationsarbeiten.²² Ende 1772 verlagerten sich die Arbeiten wieder in die Gesetzgebungskommission, wobei das Referat an Horten – zwischenzeitlich zum Regierungsrat befördert – übergang. Ein kaiserliches Handschreiben vom 4. 8. 1772 konkretisierte das Ziel der Umarbeitungen:²³ Das Gesetz sollte **frei von lehrbuchartigen Formulierungen** sein. Gewünscht wurden möglichst kurze und allgemein formulierte Normen, die sich nicht zu sehr am Römischen Recht orientieren, sondern die natürliche Billigkeit zur Grundlage nehmen.

Dieses Ziel wollte die Gesetzgebungskommission durch zwei Arbeitsschritte erreichen:²⁴ In der Phase der „**Umarbeitung**“ erstellte man eine kürzere Fassung des Codex Theresianus. In der Phase der „**Ausarbeitung**“ nahm man inhaltliche Modifikationen vor. Allerdings brachen die Arbeiten 1774 ab, weil die Gesetzgebungskommission die Weisung erhalten hatte, zuvörderst an der geplanten Gerichtsordnung zu arbeiten.²⁵ Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kommission die Umarbeitung abgeschlossen, die Ausarbeitungen jedoch nur teilweise beraten.

Der Entwurf Horten gliedert sich in Teil, Kapitel und § und enthält 2891 Bestimmungen. Man findet den Text im vierten Band von Harrasowskys Werk „Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen“. Mangels signifikanter Änderungen wird er häufig als „Exzerpt des Codex Theresianus“ bezeichnet.

C. Kodifikationsarbeiten unter Josef II. und das Teil-ABGB von 1786

Mit Beginn der Alleinregentschaft von Josef II. im Jahre 1780 veränderte sich der Kodifikationsprozess. Da den Bemühungen um eine Gesamtkodifikation des Privatrechts über drei Jahrzehnte hindurch kein Erfolg beschieden war, forcierte Josef II. den Erlass von Gesetzen über Teilmaterien. Er sanktionierte 1783 ein **Ehepatent**²⁶ und 1786 ein **Erbfolgepatent**,²⁷ das für die gesamteuropäische Rechtsentwicklung richtungsweisend war, weil es für die gesetzliche Erbfolge das Parentelensystem einführte.²⁸ Auch das allgemeine Zivilgesetzbuch sollte in Teilen in Kraft gesetzt werden. Die Gesetzgebungskommission legte dem Kaiser am 10. 10. 1785 den ersten, nunmehr fertig beratenen Teil des Entwurfs Horten zur Sanktion vor und überarbeitete diesen sodann nach Maßgabe der kaiserlichen Entschließung vom 21. 2. 1786.²⁹ Am 1. 1. 1787 (in Ost-Galizien erst am 1. 5.) trat dieser als **Josephinisches Gesetzbuch** in Kraft, das im Kundmachungspatent vom 1. 11. 1786 als erster Teil eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches titulierte ist und deshalb in der Literatur zumeist als Teil-ABGB bezeichnet wird. Die restlichen beiden Teile des geplanten Gesetzes wurden bis zum plötzlichen Ableben von Josef II. am 20. 2. 1790 nicht fertig beraten. Die nach ihm benannte Kodifikation blieb ein Torso.

D. Martini und das Bürgerliche Gesetzbuch für Galizien 1797

Kaiser Leopold II. ließ sich wenige Tage nach seinem Regierungsantritt, nämlich am 18. 3. 1790, vom Vorsitzenden der Gesetzgebungskommission, Hofrat Franz Georg von Kees³⁰, über den

¹⁵ Ausführlich zu diesem Gutachten *Maasburg*, Gutachterliche Äußerung des österreichischen Staatsrates über den von der Compilationskommission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 53–55 (1881) 209–210, 213–214 und 217–219.

¹⁶ *Brauneder*, ABGB 36.

¹⁷ *Saxl*, Eine alte Quelle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, GrünhutsZ 24 (1897) 425 (457).

¹⁸ *Swoboda*, Das ABGB im Lichte der Lehren Kants (1926) 20.

¹⁹ *Wesener*, Die Rolle des Usus modernus pandectarum im Entwurf des Codex Theresianus, in FS Karl Kroeschell (1997) 1363 (1386f).

²⁰ Dazu instruktiv *Saxl*, GrünhutsZ 24 (1897) 442ff.

²¹ Zur Geschichte und Konstruktion der Vertragstypen im Schuldrecht (1937) 25ff.

²² Dazu *Voltolini*, Der Codex Theresianus im österreichischen Staatsrat, in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB (1911) 34 (43ff).

²³ Näher zu diesem Handschreiben *Harrasowsky*, Codification 129f.

²⁴ Dazu und zum Folgenden *Brauneder*, ABGB 36f.

²⁵ Näher zu dieser Gerichtsordnung *Loschelder*, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte (1978).

²⁶ Kundgemacht in der Josephinischen Gesetzsammlung Nr 117.

²⁷ JGS 548.

²⁸ Dazu *Ehrenzweig*, Die österreichische Erbfolgeordnung, NZ 1903, 9 (17ff); *Wesener*, Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption (1957) 35ff.

²⁹ Dazu *Brauneder*, ABGB 38f.

³⁰ Zu diesem *Binder/Suchomel*, Zur Lebensgeschichte des Hofrates Franz Georg Edlen von Kees, in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB (1911) 355–377.

Stand der Kodifikationsarbeiten unterrichten und setzte daraufhin – vor allem aus politischen Gründen – am 2. 4. 1790 eine **neue „Hofkommission in Gesetzgebungssachen“** ein.³¹ Mit Ausnahme ihres nunmehrigen Vorsitzenden *Karl Anton von Martini*³² gehörte der neuen Kommission kein Mitglied der bisherigen an.³³ Obwohl formal der Oberstlandrichter *Matthias Wilhelm von Haan* das Referat führte,³⁴ gab in den Beratungen *Martini* den Ton an und bestimmte die Richtung der Arbeiten. Diese begannen mit einer Revision des Josephinischen Gesetzbuches, dem ein 6. Kapitel über das Rechtsverhältnis „zwischen Haushaltern und Dienstleuten“ hinzugefügt wurde. Der Text wurde im Frühjahr 1792 – also nach dem Tod von *Leopold II.* – den Universitäten und Appellationsgerichten zur Begutachtung übermittelt. Das Ergebnis der inzwischen fortgesetzten Bearbeitung des II. und III. Teils war der **Entwurf Martini** von 1796.

Der Entwurf Martini gliedert sich in Teil, Hauptstück und § – 1569 an der Zahl. Den Text findet man im fünften Band von *Harrasowskys Werk zum Codex Thesianus* und dessen Umarbeitungen.

Der Entwurf Martini ist keine bloße Überarbeitung des Entwurfs Horten bzw des Josephinischen Gesetzbuches, sondern ein weitgehend neu gefasster Gesetzesentwurf, dessen legislatives Niveau deutlich über dem der Vorentwürfe liegt. Charakteristisch ist die **einfache Sprache**. In ihr manifestiert sich *Martinis* Grundhaltung, „daß Gesetze deutlich und kurz, wie die 10 Gebote Gottes geschrieben seyn <sollen>, damit sie auch Leute von geringeren Geistesgaben fassen und im Gedächtnis behalten können“.³⁵ Aufgrund der hohen sprachlichen und **technischen Vollendung** des Entwurfs betonte *Ehrenzweig*:³⁶ „Wenn irgend eine einzelne Person, so ist *Martini* als Verfasser des Gesetzbuches [sc ABGB] anzusehen.“ Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs *Martini* folgen seinem vierbändigen Naturrechtslehrbuch, weshalb der Entwurf gemeinhin als **„paraphraisiertes Naturrecht“** gilt.³⁷

Bei der Sanktion des Entwurfs entstanden erneut Probleme: Zwischen der Gesetzgebungskommission und dem Directorium als oberste Verwaltungsbehörde keimte ein **Geschäftsordnungsstreit** über die finale Formulierung der Bestimmungen über Staatszweck und Gesetzgebungsrecht auf, der die Inkraftsetzung verhinderte.³⁸ Positiviert wurde der Entwurf lediglich in Galizien:³⁹ Infolge Aufteilung der polnisch-litauischen Adelsrepublik erwarb die Habsburgermonarchie 1795 Westgalizien (≈ Südosten des heutigen Polens), das mit Ostgalizien zu einem Kronland vereint wurde. Da die Kodifikationsarbeiten seit der Sanktionierung des Teil-ABGB von 1786 weiter fortgeschritten waren, setzte man im gesamten Kronland Galizien nicht das Teil-ABGB, sondern den Entwurf *Martini* als Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft; und zwar mit Kundmachungspatent vom 13. 2. 1797⁴⁰ für Westgalizien und mit Kundmachungspatent vom 18. 9. 1797⁴¹ für Ostgalizien – jeweils mit Wirkung zum 1. 1. 1798. Bei diesem **Bürgerlichen Gesetzbuch für Galizien** handelt es sich um eine der ersten vollständigen Zivilrechtskodifikationen Europas.⁴²

E. Die Schlussredaktion des ABGB 1811

Um den Kompetenzkonflikt zwischen Gesetzgebungskommission und Directorium beizulegen, setzte *Kaiser Franz II.* mit Schreiben vom 20. 11. 1796⁴³ eine **neue Hofkommission in Gesetzessachen** ein, der auch Mitglieder der obersten Verwaltungsbehörde angehörten.⁴⁴ Ihr Vorsitzender war nicht mehr *Freiherr*

von Martini, den der Monarch „wegen seiner sehr geschwächten Leibes- und Gemütskraft“⁴⁵ seines Amtes enthoben hatte, sondern Staatsminister *Graf Rottenhan*. Die führenden Stimmen der Kommission – sie tagte erstmals am 14. 12. 1796 – waren der Referent *Franz von Zeiller*⁴⁶ und ihr Vizepräsident *von Haan*.⁴⁷ Ausgangspunkt der weiteren Beratungen war eine marginal veränderte Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Galizien 1797 – der sog **„Urentwurf“ des ABGB**.⁴⁸ Die Kommission ließ den Urentwurf zunächst durch die Appellationsgerichte und Professoren begutachten, wobei vier Jahre vergingen, bis alle Gutachten eingelangt waren.⁴⁹

Die eigentlichen Beratungen begannen mit einem Vortrag *Zeillers* am 21. 12. 1801.⁵⁰ Daran anschließend fand in zahlreichen Sitzungen bis zum 22. 12. 1806 die **„erste Lesung“** des Urentwurfs statt.⁵¹ Danach nahm ein eigenständig gebildeter Kommissionsausschuss vom 4. 5. 1807 bis zum 14. 1. 1808 eine **„Revision“** der bisherigen Arbeiten vor.⁵² Am 19. 1. 1808 legte die Kommission den Gesetzesentwurf und das Kundmachungspatent dem Kaiser vor, wobei *Zeiller* einen „Vortrag über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches“ hielt und Präsident *Rottenhan* über die „Notwendigkeit eines einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches“ referierte.⁵³ Änderungswünsche des Staatsrates führten schließlich zur **„Superrevision“** des Gesetzeswerks, welche die Kommission (ihr saß nunmehr *von Haan* vor) vom 13. 11. 1809 bis zum 22. 1. 1810 durchführte.⁵⁴ Am 7. 7. 1810 erlangte der ABGB-Entwurf die kaiserliche Sanktion, mit Ausnahme des **Hauptstücks über den Darlehensvertrag** (§§ 981–984), dessen Bestimmungen dem drohenden Staatsbankrott (der sich im Februar 1811 tatsächlich realisierte⁵⁵) nicht gerecht wurden. Nach den hierüber geführten ergänzenden Beratungen wurde

³¹ *Korkisch*, *RabelsZ* 18 (1953) 283f.

³² Näher zu diesem *Hebeis*, *Karl Anton von Martini* (1726–1800). Leben und Werk (1996).

³³ Die Mitglieder der neuen Kommission sind bei *Harrasowsky*, *Codex IV 7* Anm 14 genannt. 1792 kehrten *Keeß* und *Froidevo* – die beiden Hauptträger der josephinischen Gesetzgebung – in die Kommission zurück.

³⁴ Ausführlich zu dessen oft unterschätzter Bedeutung für die Kodifikation des ABGB (insb im Stadium der Schlussredaktion) *Coulon*, *Mathias Wilhelm Virgilius Edler von Haan*. Ein Lebensbild, in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB I (1911) 303–353.

³⁵ *Martini*, *Allgemeines Recht der Staaten* (1799) 35.

³⁶ *System*² I/1 (1951) 31.

³⁷ Dazu *Lässer*, *Martinis Rechtsphilosophie und das österreichische Privatrecht* (2008) 124–148.

³⁸ Details bei *Harrasowsky*, *Codification* 158–161; *Korkisch*, *RabelsZ* 18 (1953) 286f.

³⁹ Dazu und zum Folgenden *Pfaff*, *Zur Entstehungsgeschichte des Westgalizischen Gesetzbuches*, *JBl* 1890, 399–401, 411–415, 423–425, 435–437.

⁴⁰ *Justizgesetzsammlung* 337.

⁴¹ *Justizgesetzsammlung* 373.

⁴² *Brauneder*, *Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch*. Europas erste Privatrechtskodifikation, in *Barta et al*, *Naturrecht und Privatrechtskodifikation* (1999) 303–320.

⁴³ Abgedruckt bei *Pfaff/Hofmann*, *Excuse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht I* (1877) 33ff.

⁴⁴ *Korkisch*, *RabelsZ* 18 (1953) 288f.

⁴⁵ *Pfaff/Hofmann*, *Excuse* 35 FN 5.

⁴⁶ Zu diesem etwa *Swoboda*, *Franz von Zeiller* (1931).

⁴⁷ Zu diesem bereits in FN 34.

⁴⁸ Abgedruckt bei *Ofner*, *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches I* (1887) I–CXLVIII.

⁴⁹ *Harrasowsky*, *Codification* 161ff.

⁵⁰ Wiedergegeben bei *Ofner*, *Protokolle I* 1ff.

⁵¹ Dazu *Ofner*, *Protokolle I passim* und II 1–325.

⁵² Dazu *Ofner*, *Protokolle II* 327–489.

⁵³ *Brauneder*, *ABGB* 46.

⁵⁴ Dazu *Ofner*, *Protokolle II* 491–586.

⁵⁵ Vgl *Brandt*, *Der österreichische Staatsbankrott von 1811*. Vorgeschichte und Folgen, in: *Kloosterhuis/Neugebauer*, *Krise, Reform und Finanzen* (2008) 267–314.

dieses Hauptstück am 26. 4. 1811 sanktioniert.⁵⁶ Am 1. 6. 1811 unterzeichnete Kaiser *Franz I.* das Kundmachungspatent⁵⁷ zum *Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, das nach siebenmonatiger Legistvakanz am **1. 1. 1812 in Kraft** trat.

F. Resümierende Betrachtung der unterschiedlichen Einflüsse

Im Laufe des facettenreichen, mehr als ein halbes Jahrhundert dauernden Kodifikationsprozesses wurde das ABGB durch unterschiedliche Kodifikationsgrundsätze, rechtsphilosophische Strömungen und historische sowie rechtsvergleichende Überlegungen geprägt. Dabei sind die Einflüsse des „deutschen“ bzw. „germanischen“ Rechts⁵⁸ als gering zu beurteilen.⁵⁹ Spürbar wird ein germanischer Einfluss jedoch beispielsweise bei der Anerkennung der Zession „mit voller Wirkung“ (bereits im Codex Theresianus⁶⁰), bei der Anerkennung des Erbvertrags (heute §§ 1251 ff ABGB) oder bei der Möglichkeit einer Kumulation erbrechtlicher Berufungsgründe (entgegen der römischen Regel: *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*).

Die Prägung durch das **Römische Recht** nahm im Laufe des Kodifikationsprozesses kontinuierlich ab.⁶¹ Am stärksten ging der Einfluss mit dem Entwurf Martini zurück.⁶² Allerdings diente das gemeine Römische Recht auch noch in der Phase der Schlussredaktion als gedanklicher Referenzrahmen. Im Zuge der ersten Lesung nahm man darauf rund 80-mal Bezug.⁶³ *Hausmaninger*⁶⁴ vergleicht den Einfluss des Römischen Rechts bildhaft mit einer Matrjoschka und erläutert: „Inside *Zeiller* one would find *Martini*, then *Horten*, *Zenker* and so forth, down to the core of Roman law.“

Ab dem Inkrafttreten des **Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten** 1794 war auch dieses permanenter Maßstab für die Gesetzgebungsarbeiten, zumal *Zeiller* ein ausgezeichneter Kenner des ALR war. Im Zuge der ersten Lesung des Urentwurfs bezog sich die Kommission 81-mal auf preußisches Recht.⁶⁵ Dieser Einfluss führte etwa zu einer Neutextierung der Bestimmungen über den Bevollmächtigungsvertrag (§§ 1002 ff) und zu einer Umgestaltung der Regelungen über die Kompensation von Forderungsrechten (§§ 1438 ff).⁶⁶ Insgesamt führte die Berücksichtigung des ALR zu einer Neuformulierung von etwa 3% der ABGB-Paragrafen.⁶⁷

Als der französische **Code civil** zehn Jahre nach dem ALR in Kraft trat, befanden sich die Arbeiten zum ABGB bereits im Stadium des Feinschliffes. Die Gesetzgebungskommission hatte im März 1804 mehr als die Hälfte des Urentwurfs der ersten Lesung unterzogen. In den verbleibenden Sitzungen nahm man rund 30-mal auf das französische Zivilrecht Bezug.⁶⁸ Zumeist erachtete es die Kommission für nicht nachahmenswert. Abgelehnt wurden etwa ein apriorischer Pflichtteilsanspruch der Eltern, die Umgestaltung der *laesio enormis* als bloßer Behelf zugunsten des Ver-

käufers, die Zulässigkeit der allgemeinen Gütergemeinschaft nur unter Ehegatten oder eine ausdrückliche Belehrungspflicht von Frauen über die Risiken einer Mitverpflichtung (Interzession).⁶⁹ Für die Unwirksamkeit von Vermächtnissen einer dem Erblasser fremden Sache (sog. „Verschaffungsvermächtnis“) diente der Code civil als Vorbild.⁷⁰

Wie findet man die Vorentwürfe einer ABGB-Norm?

- ▶ Das Werk von *Saxl/Kornfeld*, **Quellenausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (1906)** stellt in der Reihenfolge der Paragraphen des ABGB 1811 dar, welche Vorentwürfe den einzelnen Bestimmungen zugrunde liegen.
- ▶ Das 1815 publizierte Werk „Das früher in Oesterreich übliche gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphenfolge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches“ von *Josef Linden* dient ebenfalls als wichtige Anlaufstelle, um die Dogmengeschichte einzelner Rechtsfiguren in Erfahrung zu bringen. Es nennt neben den Vorentwürfen auch Quellen des Corpus Iuris Civilis, deren Kerngedanke in der jeweiligen Bestimmung des ABGB 1811 – und damit zum Teil bis heute – fortlebt.

⁵⁶ *Ofner*, Protokolle II 652.

⁵⁷ Justizgesetzsammlung Nr 946/1811.

⁵⁸ Dabei handelt es sich um einen seit etwa 1700 gebräuchlichen Begriff für ein Rechtssystem, das man aus bedeutsamen deutschen Rechtsbüchern (etwa dem Sachsenspiegel) sowie aus Stadt- und Landrechten erschloss und dem Römischen Recht gegenüberstellte.

⁵⁹ Dazu sowie zum Folgenden *Brauneder*, ABGB 88 ff.

⁶⁰ Dazu *Wesener*, Zession und Schuldübernahme im Codex Theresianus, in *Mélanges Fritz Sturm I* (1999) 943–957.

⁶¹ Zum großen Einfluss des Römischen Rechts auf den Codex Theresianus oben bei FN 15.

⁶² Weiterführend *Koschimbahr-Lyskowski*, Zur Stellung des römischen Rechts im ABGB, in: FS zur Jahrhundertfeier des ABGB I (1911) 211–294; *Steinwenter*, Der Einfluß des römischen Rechtes auf die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Österreich, in *Studi Koschaker I* (1954) 403–426.

⁶³ *Brauneder*, ABGB 98.

⁶⁴ Roman Tort Law in the Austrian Civil Code of 1811, in *Hausmaninger et al*, *Developments in Austrian and Israeli Private Law* (1999) 113–115.

⁶⁵ *Brauneder*, ABGB 102.

⁶⁶ Weiterführend *Saxl*, Ueber die Beziehungen des preußischen Landrechts zur Codification unseres Civilrechts, *JBl* 1893, 1–40.

⁶⁷ *Brauneder*, ABGB 106.

⁶⁸ *Brauneder*, ABGB 108.

⁶⁹ Weiterführend *Heiss*, Der Einfluß des Code civil auf das ABGB, in *Barta et al*, *Naturrecht und Privatrechtskodifikation* (1999) 515–542; *Meissel*, De l'esprit de modération; *Zeiller*, das ABGB und der Code civil, in FS *Werner Ogris* (2010) 265–292.

⁷⁰ *Ofner*, Protokolle I 397.